

# WIRTSCHAFTSJUNIOREN DUISBURG e.V.

Arbeitsgemeinschaft junger Unternehmer und unternehmerischer Führungskräfte bei der  
Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer zu Duisburg und der Unternehmervereinsgruppe e.V.



Mitglied der  
Wirtschaftsjunioren  
Deutschlands

## **Satzung Wirtschaftsjunioren Duisburg e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Wirtschaftsjuvenoren Duisburg e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Das Gründungsjahr der Wirtschaftsjuvenoren Duisburg ist 1953.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein will insbesondere

- Kenntnisse über wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitische Zusammenhänge vermitteln,
  - gesellschafts- und wirtschaftspolitische Sachaussagen erarbeiten,
  - den betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch fördern sowie den Nachwuchs in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt einführen,
  - die Mitarbeit seiner Mitglieder in Organen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, bei der beruflichen Nachwuchsausbildung sowie bei ihren Tätigkeiten in den öffentlichen Institutionen sachbezogen unterstützen,
  - sich in Arbeitskreisen mit wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Aufgabenstellung beteiligen,
  - sich an nationalen und internationalen Veranstaltungen beteiligen und solche Veranstaltungen durchführen, deren Aufgabe es auch ist, die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist bis zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.  
Die Mitgliederversammlung kann bei besonderen Anlässen eine Umlage beschließen.

- (2) Der Verein finanziert seine Aufgaben außerdem durch Spenden seiner Mitglieder und Dritter, sowie durch zweckgebundene Kostenbeiträge.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vereinsvermögen und etwaige durch die Tätigkeit des Vereins erwirtschaftete Gewinne dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine besonderen sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder Ausschlusses haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins im Sinne des § 2 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder sich auf die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet.
- (2) Es können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche oder angestrebte berufliche Tätigkeit nahe stehen.
- (3) Der Erwerb einer nicht nur vorübergehenden Gastmitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes (1) entfallen sind, werden Fördermitglieder. Der Austritt von Fördermitgliedern erfolgt gemäß § 4 Abs. (7). Die Fördermitgliedschaft ist an die Ausübung einer aktiven unternehmerischen Tätigkeit oder angestellten Führungstätigkeit gebunden.
- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben worden ist. Über den angekündigten Ausschluss ist zu informieren.  
  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachhaltig zuwiderhandelt und die Zwecke des Vereins nicht aktiv fördert.
- (7) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss in Textform erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (8) In der Regel sollten nur zwei ordentliche Mitglieder aus einem Unternehmen die Mitgliedschaft erwerben können. Über eine Ausnahmegenehmigung entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliedschaftspflichten**

Jedes ordentliche Mitglied soll mindestens an 50 Prozent der Veranstaltungen des Vereins im Jahr aktiv teilnehmen.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich einmal statt. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Sprecher des Vorstandes.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang dieses Antrages, so können diese ordentlichen Mitglieder selbst unter Einhaltung der übrigen Form- und Fristvorschriften diese Versammlung einberufen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder teilnehmen.

Fördermitgliedern steht ein Rederecht, aber kein Stimmrecht zu.

Ist die Beschlussfähigkeit in einer ordnungsgemäßen angekündigten Mitgliederversammlung nicht gegeben, so ist der Vorstand nach einer kurzen Unterbrechung berechtigt, sofort eine weitere Mitgliederversammlung ohne besondere Form und Frist, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder, mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Hierauf wird bei der Einladung zur ersten Versammlung bereits hingewiesen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (4) Beschlüsse können auch außerhalb der Mitgliederversammlung gefasst werden. Diese Beschlüsse sind gültig, wenn alle ordentlichen Mitglieder beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist dazu genau zu formulieren sowie mit einer Stimmempfehlung des Vorstandes und die Begründung seiner Empfehlung bekannt zu geben. Die ordentlichen Mitglieder haben zu der Abstimmungsaufforderung binnen eines Monats in Textform Stellung zu nehmen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Absatz (5) gilt entsprechend
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen,
  - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.Abs. (5) gilt entsprechend

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten per Beschluss Richtlinien und Einzelaspekte der Vereinsarbeit festlegen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, die Bestellung der Rechnungsprüfer sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sowie der Umlage. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes in der Versammlung entgegen und beschließt über dessen Entlastung.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied wird gesondert von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtszeit gewählt. Wählbar sind nur ordent-

liche Mitglieder. Die Wiederwahl ist grundsätzlich zweimal zulässig; eine häufigere Wiederwahl ist möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wahl zeitgleich ein Mandat im Vorstand des Landes- oder Bundesverbandes ausgeübt wird.

Die Amtszeit beginnt mit Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der das Vorstandsmitglied gewählt wurde, und endet mit Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet auf Antrag mindestens eines ordentlichen Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes statt. Die Mitglieder mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

Einzelheiten über den Ablauf der Wahl legt der von der Mitgliederversammlung bestimmte Wahlleiter für jeden Wahlgang fest.

- (3) Der Vorstand bestimmt nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er entscheidet über die Angelegenheiten, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für jedes Kalenderjahr einen Sprecher.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind seine Stellvertreter. Der Sprecher und seine Stellvertreter bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

- (6) Ein Mitglied des Vorstandes wird mit der Kassenführung betraut.

- (7) Der Sprecher des Vorjahres wird nach dem Ablauf seiner Amtszeit automatisch zum Immediate Past President (IPP) und kooptierten beratenden Mitglied des Vorstandes mit Rederecht ohne Stimmrecht, sofern er dieses Amt auf Nachfrage nicht ablehnt. Der IPP ist jeweils nach der Wahl des neuen Vorstandes zu fragen, ob er die Aufgabe wahrnehmen wird. Das Ergebnis ist im Protokoll zu erfassen.

- (8) Die Geschäftsführung des Vereins wird von der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg treuhänderisch für den Vorstand wahrgenommen.

Der von der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg mit der Geschäftsführung Beauftragte nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beratend teil.

- (9) Eine Beschlussfassung ist im Umlaufverfahren per Schreiben, E-Mail oder in sonstiger Textform zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden. Abs. (4) Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Zwei Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bestellt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der Stimmen der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Status wird das Vereinsvermögen zur Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten verwendet. Einen etwaigen Überschuss erhält die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg mit der Maßgabe, ihn ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben zu verwenden.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Der Verein ist Mitglied der Wirtschaftsjunioren Deutschland. Er ist zugleich über diese Organisation Mitglied der Junior Chamber International.

Duisburg, den 9.12.2020